

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (2003)

Rubrik: Nr. 3, 19. März 2003

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 3 19. März 2003

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
03-17	Reglement über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Studien- und Prüfungsreglement Phil.-nat. Fakultät, RSP Phil.-nat. Fak.) (Änderung)	436.271.1
03-18	Kantonale Energieverordnung (KE nV)	741.111
03-19	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) (Änderung)	154.21
03-20	Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien	945.3

25.
November
2002

**Reglement
über das Studium und die Prüfungen an der
Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
(Studien- und Prüfungsreglement Phil.-nat. Fakultät,
RSP Phil.-nat. Fak.)
(Änderung)**

*Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät
beschliesst:*

I.

Das Reglement vom 10. Juni 1999 (von der Erziehungsdirektion genehmigt am 7. Juli 1999) über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern wird wie folgt geändert:

Art. 87 ¹Studierende, die beim Inkrafttreten des Studienplans ihres Haupt- oder Diplomfaches das Grundstudium abgeschlossen haben, können das Diplom nach dem Reglement vom 12. November 1992 über die Studiengänge und die akademischen Prüfungen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern erwerben, spätestens aber bis Ende des Studienjahres 2003/04.

^{2 bis 6} Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion in Kraft.

Bern, 15. Oktober 2002

Im Namen der Philosophisch-
naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan: *Jäger*

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 25. November 2002

Der Erziehungsdirektor: *Annoni*

13.
Januar
2003

Kantonale Energieverordnung (KE nV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 9 des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG)¹⁾ und auf Artikel 16 Absätze 2 und 3, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 1, Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 1 des Energiegesetzes vom 14. Mai 1982²⁾,

auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,

beschliesst:

1. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 ¹Diese Verordnung gilt für Bauten,
a die neu erstellt, wesentlich geändert oder erneuert werden und
b die beheizt oder gekühlt sowie mit Elektrizität versorgt werden.

² Diese Verordnung gilt nicht für:

- a Fahrnisbauten,
- b selten benutzte Bauten (Alphütten und dergleichen) und Anlagen,
- c Bauten, die für kurze Dauer im Sinn der kantonalen Baugesetzgebung erstellt werden.

Definitionen

Art. 2 ¹Als wesentliche Änderung oder Erneuerung gelten auch:
a Umnutzungen,
b Neuinstallationen, Änderungen, Erneuerung oder Erweiterungen von haustechnischen Anlagen.

² Als beheizt gelten Räume, deren Raumluft auf mindestens +10° Celsius erwärmt wird, als gekühlt solche, deren Raumluft auf +8° Celsius oder weniger gekühlt wird.

³ Als beheizt oder gekühlt sowie mit Elektrizität versorgt gelten auch Räume, die klimatisiert werden.

Regeln
der Technik

Art. 3 ¹Die Massnahmen nach dieser Verordnung sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen und auszuführen.

² Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten als anerkannte Regeln der Technik insbesondere die Anforderungen und Rechenmethoden der gültigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der Fachstellen und der Schweizerischen Fachverbände.

¹⁾ SR 730.0

²⁾ BSG 741.1

2. Anforderungen an den Wärme- und Kälteschutz von Bauten

Geltung der SIA-Norm

Art. 4 ¹Die Anforderungen an den Wärmeschutz von Bauten richten sich nach der Norm SIA 380/1, «Thermische Energie im Hochbau», Ausgabe 2001 (SIA-Norm 380/1, Ausgabe 2001).

² Für die Berechnung des Heizwärmebedarfs gelten für Höhenlagen unter 800 Meter über Meer die Klimadaten der Station Bern, für Höhenlagen ab 800 Meter über Meer diejenigen der Station Beatenberg.

Nachweis bei Änderung oder Erneuerung

Art. 5 Bei einer wesentlichen Änderung oder Erneuerung gilt:

- a Der Systemnachweis umfasst alle Räume mit Bauteilen, die von der Änderung oder Erneuerung betroffen sind.
- b Die von der Änderung oder Erneuerung nicht betroffenen Räume können in den Systemnachweis einbezogen werden.
- c Die Einzelanforderungen gelten für alle Bauteile, die von der Änderung oder der Erneuerung betroffen sind.

Zulässiger Wärmebedarf bei neuen Bauten

Art. 6 ¹Der zulässige Wärmebedarf für neue Bauten ergibt sich aus dem Grenzwert für den Heizwärmebedarf und dem Wärmebedarf für Warmwasser auf Grund der Standardnutzung gemäss SIA-Norm 380/1, Ausgabe 2001.

² Neue Bauten mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 50 Quadratmeter müssen so erstellt und ausgerüstet werden, dass höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden. Diese Anforderungen können durch die fachgerechte Ausführung einer der Standardlösungen nach Anhang 1 oder durch einzelfallgerechte Massnahmen erfüllt werden. In diesem Fall ist die Erfüllung rechnerisch nachzuweisen.

³ Beim Systemnachweis darf bei Bauten mit mechanischen Lüftungsanlagen für die Berechnung des Heizwärmebedarfs der tatsächliche Energiebedarf für die Lüftung einschliesslich desjenigen für die Luftförderung eingesetzt werden. Der mittlere Luftwechsel muss mindestens dem Luftwechsel der Standardnutzung entsprechen.

⁴ Die Elektrizität, die für die Erzeugung der Heizwärme benötigt wird, ist mit dem Faktor zwei zu gewichten.

Gewächshäuser

Art. 7 Für Gewächshäuser gelten die Anforderungen der Empfehlung Nummer 5 «Gewächshäuser» der Konferenz der kantonalen Energiefachstellen, Ausgabe 2002.

Gekühlte Räume

Art. 8 ¹Bei gekühlten Räumen darf der mittlere Wärmefluss durch die umschliessenden Bauteile fünf Watt pro Quadratmeter nicht überschreiten.

² Für die Berechnung ist von der Auslegungstemperatur des gekühlten Raumes und den folgenden Umgebungstemperaturen auszugehen:

a in beheizten Räumen: Auslegungstemperatur für die Beheizung;

b gegen Aussenklima: +20° Celsius;

c gegen Erdreich oder unbeheizte Räume: +10° Celsius.

³ Für gekühlte Räume mit weniger als 30 Kubikmeter Nutzvolumen sind die Anforderungen auch erfüllt, wenn die umschliessenden Bauteile einen mittleren U-Wert von $U \leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$ einhalten.

3. Haustechnische Anlagen

Inbetriebnahme

Art. 9 Haustechnische Anlagen sind fachgerecht in Betrieb zu setzen, einzuregulieren und der Betreiberin oder dem Betreiber mit einer Betriebsdokumentation zu übergeben.

Verbrauchsmessung

Art. 10 Die Wärme- und Kälteerzeuger mit mehr als zehn Kilowatt Leistung sowie die lufttechnischen Anlagen mit mehr als zehn Kilowatt Antriebsleistung sind mit Geräten zur Verbrauchsmessung auszurüsten.

Wassererwärmer und Wärmespeicher

Art. 11 ¹Wassererwärmer sowie Warmwasser- und Wärmespeicher, für die keine anderen energetischen Anforderungen bestehen, dürfen hinsichtlich der Wärmedämmung die Dämmstärken gemäss Anhang 2 nicht unterschreiten.

² Wassererwärmer sind für eine Betriebstemperatur von höchstens 60° Celsius auszulegen. Ausgenommen sind Wassererwärmer, deren Temperatur aus betrieblichen oder hygienischen Gründen höher sein muss.

Wärmeverteilung

Art. 12 ¹Die Vorlauftemperaturen für neue oder ersetzte Wärmeabgabesysteme dürfen bei der Auslegetemperatur nach Norm SIA-Norm 384/2, «Wärmeleistungsbedarf von Gebäuden», Ausgabe 1982, höchstens 50° Celsius betragen. Ausgenommen sind Hallenheizungen mittels Bandstrahler sowie Heizsysteme für Gewächshäuser und Ähnliches, sofern nachgewiesen wird, dass sie eine höhere Vorlauftemperatur benötigen.

² In beheizten Räumen sind Einrichtungen zu installieren, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur einzeln einzustellen und selbsttätig zu regeln. Ausgenommen sind Räume, die überwiegend mittels Flächenheizungen mit einer Vorlauftemperatur von höchstens 30° Celsius beheizt werden.

³ Begleitheizungen und Pumpen von Zirkulationssystemen an Warmwasseranlagen müssen zeitabhängig gesteuert werden können.

Wärmedämmung

Art. 13 ¹Folgende neue oder erneuerte Installationen einschliesslich Armaturen und Pumpen sind durchgehend mindestens mit den Dämmstärken gemäss Anhang 3 gegen Wärmeverluste zu dämmen:

a Verteilleitungen der Heizung in unbeheizten Räumen,
b Warmwasserleitungen in beheizten und unbeheizten Räumen, ausgenommen Sticleitungen ohne Begleitheizungen zu einzelnen Zapfstellen.

² In begründeten Fällen, zum Beispiel bei Kreuzungen, Wand- und Deckendurchbrüchen, bei maximalen Vorlauftemperaturen von 30° Celsius und bei Armaturen, Pumpen und Ähnlichem, können die Dämmstärken reduziert werden. Die Dämmstärken nach Anhang 3 gelten für Betriebstemperaturen bis 90° Celsius. Bei höheren Betriebstemperaturen sind die Dämmstärken angemessen zu erhöhen.

³ Erdverlegte Leitungen dürfen die U_R -Werte gemäss Anhang 4 nicht überschreiten.

⁴ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind frei zugängliche Leitungen im Heizraum den Anforderungen gemäss Absatz 2 anzupassen, soweit es die örtlichen Platzverhältnisse zulassen.

Lüftungs- und
klimatechnische
Anlagen
1. Bedarf

Art. 14 ¹Der Bedarf für Lüftungs- und klimatechnische Anlagen ist zu begründen. Als Begründung gilt insbesondere die technische und betriebliche Notwendigkeit.

² Kein Bedarfsnachweis ist erforderlich, wenn

a die gesamte installierte Lufterhitzleistung kleiner als 20 Kilowatt ist,
b die gesamte installierte Kälteleistung kleiner als zehn Kilowatt ist,
c die gesamte installierte elektrische Heizleistung für die Befeuchtung kleiner als zehn Kilowatt ist oder
d die Betriebsdauer weniger als 500 Stunden pro Jahr beträgt.

³ Als gesamte installierte Leistung gilt die Nennleistung aller Lufterhitzer oder Kühler einer Baute oder von funktionell zusammenhängenden Anlagen derselben Betreiberin oder desselben Betreibers.

2. Betrieb

Art. 15 ¹Lüftungs- und klimatechnische Anlagen für Raumgruppen mit wesentlich unterschiedlichen Nutzungen oder Betriebszeiten sind mit Einrichtungen auszurüsten, die auch einen unterschiedlichen Betrieb ermöglichen.

² Mechanische Abluftanlagen von beheizten Räumen sind entweder mit einer kontrollierten Zuführung der Ersatzluft und einer Wärmrückgewinnung oder einer Nutzung der Wärme der Abluft auszurüsten, sofern der Abluftvolumenstrom mehr als 2500 Kubikmeter pro Stunde und die Betriebsdauer mehr als 500 Stunden pro Jahr beträgt.

Elektrizität

Art. 16 Für Dienstleistungsbetriebe, gewerbliche und öffentliche Nutzungen von mehr als 2000 Quadratmeter Energiebezugsfläche ist die Effizienz des Elektrizitätseinsatzes im Sinne der Empfehlung SIA 380/4 «Elektrische Energie im Hochbau» Ausgabe 2001, nachzuweisen.

Verbrauchsabhängige Wärmekostenabrechnung

Art. 17 ¹ Heizungsanlagen und Warmwasserversorgungen sind mit Geräten zur Ermittlung des Verbrauchs jeder Nutzeinheit auszurüsten,
a bei neuen Bauten und Gebäudegruppen,
b bei gesamerneuten Systemen für Heizung und/oder Warmwasser.

² Ausgenommen sind

a Bauten und Gebäudegruppen mit weniger als vier angeschlossenen Nutzeinheiten,

b Heizungsanlagen, deren installierte Leistung 20 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (z.B. Minergie-Neubauten) nicht übersteigt.

³ Bei neuen Flächenheizungen ist für den beheizten Bauteil zwischen der Wärmeabgabe und der angrenzenden Nutzeinheit ein U-Wert von höchstens 0,8 W/m² K zulässig.

⁴ Für die Verbrauchsermittlung sind Geräte einzusetzen, die vom Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung für den jeweiligen Einsatz zugelassen sind.

⁵ Für die Verteilung der Kosten sind die im Abrechnungsmodell des Bundesamtes für Energie formulierten Grundsätze einzuhalten.

4. Vollzug und Rechtspflege

Beauftragung von Dritten

Art. 18 ¹ Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung ihrer Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben Dritten Aufträge erteilen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, können die Gesuchstellenden die zu beauftragende Person aus der Liste nach Absatz 3 selbst bezeichnen.

² Die beauftragten Dritten müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse und die Eignung für die Erledigung der Aufträge verfügen.

³ Die zuständige Behörde führt über die Dritten nach Absatz 2 eine Liste, die jährlich im Amtsanzeiger zu veröffentlichen und dem Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA) zur Kenntnis zu bringen ist.

Verfahren

Art. 19 ¹ Die Einhaltung der energierechtlichen Vorschriften wird im Baubewilligungsverfahren sichergestellt. Die Bestimmungen des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (Bau-

bewilligungsdekret, BewD)¹⁾ sind anwendbar, soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält.

² Die Baubewilligungsbehörde kann die Bauherrschaft vom Einreichen des Nachweises zur Einhaltung der Energiesparvorschriften entbinden, wenn das Vorhaben einer kleinen Baubewilligung bedarf.

³ Wird für ein Vorhaben kein Nachweis verlangt, sorgt die Bauherrschaft selbst für die Einhaltung der energierechtlichen Bestimmungen und der Betriebsvorschriften.

Haftung

Art. 20 Die Gemeinde übernimmt mit der Baukontrolle weder Gewähr noch Haftung für die Wirksamkeit der Energiesparmassnahmen.

Ausnahmegesuche

Art. 21 ¹Die Baubewilligungsbehörde entscheidet unter Vorbehalt von Absatz 2 über Ausnahmegesuche.

² Das WEA kann aus wichtigen Gründen Erleichterungen oder Befreiungen gewähren von

a den Anforderungen an beheizbare Schwimmbäder,

b den Wärmeschutzanforderungen an Bauten.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 22 ¹Diese Verordnung gilt für alle Bauten, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch keine erstinstanzliche Baubewilligung erteilt worden ist.

² Unter Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe *a* fallen Bauten und Gebäudegruppen, für die eine erstinstanzliche Baubewilligung seit dem 1. April 1989 erteilt worden ist.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 23 Die Allgemeine Energieverordnung vom 13. Januar 1993 (BSG 741.111) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 24 Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Bern, 13. Januar 2003

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 725.1

Anhang 1

zu Artikel 6

Nachweis mittels Standardlösung

Die Anforderung gilt als erbracht, wenn eine der folgenden Standardlösungen fachgerecht ausgeführt wird:

- a) **Verbesserte Wärmedämmung der Gebäudehülle:**
 - Verbesserung aller U-Werte der Einzelbauteile um mindestens 30 Prozent.
- b) **Verbesserte Wärmedämmung der Gebäudehülle und erneuerbare Energien für Warmwasser bei Wohnbauten:**
 - Verbesserung aller U-Werte der Einzelbauteile um mindestens 20 Prozent und
 - Sonnenkollektoranlage mit einer verglasten Absorberfläche von mindestens drei Prozent der Energiebezugsfläche oder Wassererwärmung mit Wärmepumpe.
- c) **Verbesserte Wärmedämmung der Gebäudehülle und mechanische Lüftung:**
 - Verbesserung aller U-Werte der Einzelbauteile um mindestens 20 Prozent und
 - mechanische Lüftung mit Wärmerückgewinnung und einem mittleren Luftwechsel von mindestens dem Standardluftwechsel bis höchstens 0,6 pro Stunde.
- d) **Wärmepumpe:**
 - Elektro-Wärmepumpe für mindestens 50 Prozent des zulässigen Wärmebedarfes für Heizung und Warmwasser.
- e) **Holzfeuerung:**
 - Einzelholzfeuerung für 100 Prozent des Heizwärmebedarfes oder Holzheizkessel mit dazugehöriger Infrastruktur für mindestens 20 Prozent des zulässigen Wärmebedarfes für Heizung und Warmwasser.
- f) **Sonnenkollektoren für Wohnbauten:**
 - Sonnenkollektoranlage mit einer verglasten Absorberfläche von mindestens zehn Prozent der Energiebezugsfläche für Warmwasser und Heizungsunterstützung.
- g) **Abwärmenutzung:**
 - Direkte Nutzung von Abwärme aus Kälteanlagen, industriellen oder gewerblichen Prozessen für mindestens 30 Prozent des zulässigen Wärmebedarfes für Heizung und Warmwasser.
- h) **Fernwärme mit Abwärme von Kehrrechtverbrennungs- oder Abwasserreinigungsanlagen:**
 - Anschluss an ein Fernwärmenetz mit Nutzung von Abwärme aus Kehrrechtverbrennungs- oder Abwasserreinigungsanlagen.

Anhang 2*zu Artikel 12***Minimale Dämmstärken bei Wassererwärmern sowie Warmwasser- und Wärmespeichern**

Speicherinhalt in Litern	Dämmstärke bei $\lambda > 0,03$ W/mK bis $\lambda \leq 0,05$ W/mK	Dämmstärke bei $\lambda \leq 0,03$ W/mK
bis 400	110 mm	90 mm
> 400 bis 2000	130 mm	100 mm
> 2000	160 mm	120 mm

Tabelle 1

Anhang 3

zu Artikel 14

**Minimale Dämmstärken bei Verteilleitungen der Heizung
sowie bei Warmwasserleitungen**

Rohrnenweite	Zoll	bei $\lambda > 0,03 \text{ W/mK}$ bis $\lambda \leq 0,05 \text{ W/mK}$	bei $\lambda \leq 0,03 \text{ W/mK}$
10– 15	$\frac{3}{8}'' - \frac{1}{2}''$	40 mm	30 mm
20– 32	$\frac{3}{4}'' - 1\frac{1}{4}''$	50 mm	40 mm
40– 50	$1\frac{1}{2}'' - 2''$	60 mm	50 mm
65– 80	$2\frac{1}{2}'' - 3''$	80 mm	60 mm
100–150	4"–6"	100 mm	80 mm
175–200	7"–8"	120 mm	80 mm

Tabelle 2

Anhang 4*zu Artikel 14***Maximale U_R -Werte für erdverlegte Leitungen**

DN	20	25	32	40	50	65	80	100	125	150	175	200
	$\frac{3}{4}$ "	1"	$\frac{5}{4}$ "	$1\frac{1}{2}$ "	2"	$2\frac{1}{2}$ "	3"	4"	5"	6"	7"	8"

Für starre Rohre [W/mK]

	0,14	0,17	0,18	0,21	0,22	0,25	0,27	0,28	0,31	0,34	0,36	0,37
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Für flexible Rohre sowie Doppelrohre [W/mK]

	0,16	0,18	0,18	0,24	0,27	0,27	0,28	0,31	0,34	0,36	0,38	0,40
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Tabelle 3

22.
Januar
2003

**Verordnung
über die Gebühren der Kantonsverwaltung
(Gebührenverordnung, GebV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) wird wie folgt geändert:

Anhang VB

Titel:

Gebührentarif des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (SVSA)

Die nachstehenden Gebühren sind in Franken angegeben.

1. Prüfungen	CHF
1.1 Praktische Prüfungen für Fahrzeugführerinnen und -führer	
1.1.1 Hauptkategorien A, B, C, D, BE, CE und DE (ganze Prüfung, Teilprüfung, Kategorie A einzeln oder in Zweiergruppen)	80.– bis 400.–
1.1.2 Unterkategorien A1, B1, C1, D1, C1E und D1E (ganze Prüfung, Teilprüfung, Kategorie A1 einzeln oder in Zweiergruppen)	80.– bis 400.–
1.1.3 Spezialkategorien F, G, M, Trolleybus und Taxi (ganze Prüfung, Teilprüfung, Kategorie M einzeln).....	80.– bis 400.–
1.2 Praktische Prüfungen für Schiffführerinnen und -führer	
1.2.1 Kategorien A, D und E	100.– bis 300.–
1.2.2 Kategorien B, C	400.– bis 800.–

1.3	Kontrollprüfungen und Kontrollfahrten aller Kategorien	CHF Ansatz gemäss Prüfungs- gebühr der ent- sprechenden Kategorie
1.4	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte praktische Prüfungen für Fahrzeugführerinnen und -führer oder Schiffsführerinnen und -führer.....	80.– bis 400.–
1.5	Theoretische Prüfungen für Fahrzeugführerinnen und -führer oder Schiffsführerinnen und -führer.....	40.– bis 200.–
1.6	Eignungsabklärungen	
1.6.1	Prüfung der verkehrspsychologischen Eignung durch Mitarbeitende des Verkehrsprüfzentrums	150.– bis 750.–
1.6.2	Prüfung der körperlichen Eignung	gebührenfrei
1.7	Prüfungen für Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer nach Artikel 49ff. VZV	Gemäss Tarif der Fahrlehrer- prüfungskom- mission Nord- westschweiz
1.8	Fahrzeugprüfungen	
1.8.1	Leichte Motorwagen (ganze Prüfung, Teilprüfung)	60.– bis 300.–
1.8.2	Schwere Motorwagen (ganze Prüfung, Teilprüfung).....	120.– bis 600.–
1.8.3	Traktoren, Motorkarren, Motoreinachser (ganze Prüfung, Teilprüfung)	
	a landwirtschaftliche	60.– bis 300.–
	b gewerbliche	120.– bis 600.–
1.8.4	Leichte Arbeitsmaschinen (ganze Prüfung, Teilprüfung).....	120.– bis 600.–
1.8.5	Schwere Arbeitsmaschinen (ganze Prüfung, Teilprüfung).....	120.– bis 600.–
1.8.6	Arbeitskarren (gewerbliche und landwirtschaftliche) bis 3500 kg Gesamtgewicht (ganze Prüfung, Teilprüfung)	60.– bis 300.–
1.8.7	Arbeitskarren (gewerbliche und landwirtschaftliche) über 3500 kg Gesamtgewicht (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–

	CHF
1.8.8 Anhänger bis 3500 kg Gesamtgewicht, inkl. Arbeitsanhänger (ganze Prüfung, Teilprüfung)	60.– bis 300.–
1.8.9 Anhänger über 3500 kg Gesamtgewicht, inkl. Arbeitsanhänger (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–
1.8.10 Tiefganganhänger (ganze Prüfung, Teilprüfung)	120.– bis 600.–
1.8.11 Motorräder, Kleinmotorräder, Dreiräder, Motorfahrräder (ganze Prüfung, Teilprüfung)	60.– bis 300.–
1.8.12 Periodische Nachprüfungen inkl. Nachprüfung nach Polizeirapport (alle Fahrzeugkategorien)	60.– bis 300.–
1.8.13 Nachkontrollen nach Beanstandungen	
a ohne Voranmeldung	30.– bis 150.–
b mit Voranmeldung (ganze Prüfung)	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entsprechenden Kategorie
1.8.14 Prüfung von technischen Änderungen inkl. Bewilligung der Änderung	60.– bis 300.–
1.8.15 Andere Teilprüfung nach Beanstandung	60.– bis 300.–
1.8.16 Rauch-, Abgas- und Geräuschemessungen	60.– bis 300.–
1.8.17 Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte Fahrzeugprüfungen	
a mit geringerem Aufwand	60.– bis 300.–
b mit grösserem Aufwand	120.– bis 600.–
1.9 Bearbeitung von asa-Prüfberichten für Räder sowie von Prüfberichten der durch das Gewerbe geprüften Fahrzeuge	20.– bis 80.–
1.10 Prüfung von Fahrzeugabänderungen für körperlich Behinderte	gebührenfrei
1.11 Schiffsprüfungen	
1.11.1 Abnahmeprüfung, Sonderprüfung, periodische Prüfung, Prüfung von Amtes wegen, Daten- und Ausrüstungskontrolle, Ausmessungen, Nachprüfung, Teilprüfung	
a Vergnügungsschiffe und Sportboote	50.– bis 300.–
b Schiffe für gewerbsmässigen Personen- und Warentransport	150.– bis 750.–
c Schiffe besonderer Bauart	150.– bis 750.–
d Geräuschemessung	100.– bis 400.–

1.11.2	Administrative Kontrolle bei Beanstandungen	CHF 30.– bis 120.–
1.12	Behandlung eines Gesuchs zum Ablegen einer Prüfung in einem anderen Kanton	20.– bis 100.–
1.13	Verspätetes Abmelden oder Fernbleiben von einer Prüfung	
1.13.1	Fernbleiben ohne Abmeldung.....	Ansatz gemäss Prüfungs- gebühr der ent- sprechenden Prüfung
1.13.2	Eingang der Abmeldung später als 16.00 Uhr am vorletzten Arbeitstag des Amtes vor Prüfungsbeginn.....	Ansatz gemäss Prüfungs- gebühr der ent- sprechenden Prüfung
1.13.3	Eingang der Meldung über die Ausserverkehrsetzung später als 16.00 Uhr am vorletzten Arbeitstag des Amtes vor Prüfungsbeginn	Ansatz gemäss Prüfungs- gebühr der ent- sprechenden Prüfung
2.	Aufsicht	
2.1	Autorisierte Betriebe zur Selbstabnahme von Neufahrzeugen	
2.1.1	Instruktionskurs (pro Tag/pro Person)	60.– bis 100.–
2.1.2	Ermächtigung (Betrieb)	120.– bis 300.–
2.1.3	Ermächtigung (Person).....	120.– bis 300.–
2.1.4	Periodische Überprüfung.....	120.– bis 300.–
2.2	Inspektion von Fahrschulen/Verkehrskundeunterricht	120.– bis 600.–
3.	Ausweise	
3.1	Ausweise für Führerinnen und Führer von Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern, Schiffen sowie für Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer	
3.1.1	Behandlung eines Gesuches a um Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises (je Kategorie).....	20.– bis 100.–

	CHF
<i>b</i> zum Ablegen einer Führer- oder Teilführerprüfung für Motorfahrzeuge oder Schiffe im Kanton Bern durch ausserkantonale Bewerberinnen oder Bewerber	20.– bis 60.–
<i>c</i> um Zulassung als Fahrlehrerin oder Fahrlehrer.....	120.– bis 300.–
<i>d</i> um Zulassung zur Fahrlehrerkontrollprüfung.....	120.– bis 300.–
3.1.2 Ausstellen, Austausch oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines Lernfahr- oder Führerausweises	20.– bis 100.–
3.1.3 Eintragen, Umwandeln oder Löschen von Kategorien (inkl. Spezial- und Unterkategorien), Beschränkungen, Zusatzangaben (Codes) usw.	20.– bis 100.–
(Freiwillige Löschungen von Kategorien erfolgen gebührenfrei, ausser bei gleichzeitigem Umtausch in einen Führerausweis im Kreditkartenformat.)	
3.1.4 Ausbildungsbewilligung für Ausbilderinnen und Ausbilder von Lastwagenführerlehrlingen.....	20.– bis 100.–
3.1.5 Ausstellen oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines internationalen Führerscheines oder eines internationalen Fähigkeitszeugnisses für Führerinnen und Führer von Vergnügungsfahrzeugen.....	20.– bis 60.–
3.1.6 Freiwilliger oder gesetzlich zwingender Umtausch des bisherigen Führerausweises in einen Führerausweis im Kreditkartenformat	40.– bis 150.–
3.1.7 Anhang oder schriftliche Ergänzungen zum Führerausweis im Kreditkartenformat	40.– bis 120.–
3.1.8 Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte Ausweise, Bewilligungen oder Bestätigungen an Inhaberinnen und Inhaber von Führerausweisen oder Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer.....	30.– bis 150.–
3.2 Ausweise für Halterinnen und Halter von Motorfahrzeugen, Schiffen sowie Motorfahrrädern	
3.2.1 Ausstellen einer neuen Kombination Halterin/Halter, Fahrzeug/Schiff, Kontrollschild oder Kennzeichen/Kontrollmarke	20.– bis 100.–
3.2.2 Ausstellen eines Kollektivfahrzeugausweises für Motorfahrzeuge, Anhänger oder Schiffe	60.– bis 100.–

	CHF	
3.2.3	Ändern der Haftpflichtversicherung, des Fahrzeugbeschriebes, Eintragen oder Löschen von Auflagen, Verfügungen oder Bewilligungen, Verlängern eines befristeten Ausweises.....	20.– bis 60.–
3.2.4	Gültigmachen eines annullierten Ausweises	20.– bis 60.–
3.2.5	Austausch eines gültigen Ausweises	20.– bis 60.–
3.2.6	Ausstellen, Ändern oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines Ersatzfahrzeugausweises oder einer generellen Ersatzfahrzeugbewilligung..... (Bewilligungen mit einer Gültigkeitsdauer bis 24 Stunden werden gebührenfrei ausgestellt.)	40.– bis 200.–
3.2.7	Ausstellen, Ändern oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines Tagesausweises für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger (inkl. allfällige Kontrollschilder).....	10.– bis 50.–
3.2.8	Kaution für die Abgabe von Tageskontrollschildern	200.– bis 1000.–
3.2.9	Internationaler Zulassungsschein	20.– bis 60.–
3.2.10	Behandlung eines Gesuches um Erteilung eines Kollektivfahrzeugausweises a für Motorfahrzeuge und Anhänger..... b für Schiffe.....	200.– bis 1000.– 100.– bis 500.–
3.2.11	Periodische Überprüfung der Voraussetzungen zum Besitz von Kollektivfahrzeugausweisen a für Motorfahrzeuge und Anhänger..... b für Schiffe.....	200.– bis 1000.– 100.– bis 500.–
3.2.12	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte Ausweise, Bewilligungen oder Bestätigungen a an Halterinnen und Halter von Motorfahrzeugen oder Schiffen..... b an Halterinnen und Halter von Motorfahrrädern.....	30.– bis 150.– 5.– bis 25.–
3.2.13	Behandlung eines Gesuches zur Anerkennung als Montagestelle für Fahrtenschreiber, Restwegschreiber oder Geschwindigkeitsbeschränkungseinrichtungen	150.– bis 750.–
3.2.14	Ausstellen eines Mofaausweises an Halterinnen und Halter von Motorfahrrädern sowie Hersteller oder Importeure von Motorfahrrädern	10.– bis 50.–

3.3	Sonderbewilligungen	CHF
3.3.1	Rad-, motor-, marschsportliche oder nautische Veranstaltungen sowie nautische Bewilligungen	
	<i>a</i> lokale und regionale radsportliche sowie marschsportliche und ähnliche Veranstaltungen.....	70.– bis 350.–
	<i>b</i> überregionale radsportliche Veranstaltungen sowie Mehrkämpfe.....	100.– bis 500.–
	<i>c</i> motorsportliche Veranstaltungen ohne Renncharakter.....	100.– bis 500.–
	<i>d</i> übrige motorsportliche Veranstaltungen	200.– bis 1000.–
	<i>e</i> nautische Veranstaltungen.....	150.– bis 750.–
	<i>f</i> nautische Bewilligungen.....	150.– bis 750.–
3.3.2	Ausnahmefahrzeuge, und Ausnahmetransporte	
	<i>a</i> Bewilligungen mit Gesamtgewicht bis 40 Tonnen, Länge bis 25 m, Breite bis 3 m, Höhe bis 4 m, Überhang vorne bis 5 m, Überhang hinten bis 7 m, bis 3 Fahrten oder Strecken, Gültigkeit höchstens einen Monat.....	50.– bis 250.–
	<i>b</i> höchstens einjährige Bewilligungen entsprechend Buchstabe <i>a</i>	80.– bis 400.–
	<i>c</i> mehrjährige Bewilligungen entsprechend Buchstabe <i>a</i>	200.– bis 1000.–
	<i>d</i> Zuschläge für Bewilligungen, bei denen der Rahmen gemäss Buchstabe <i>a</i> überschritten wird:	
	<i>aa</i> Ausnahme Gewicht pro weitere Tonne	3.– bis 15.–
	<i>bb</i> Ausnahme Breite und Höhe pro weitere 25 cm	10.– bis 40.–
	<i>cc</i> Ausnahme Länge pro weitere 5 m.....	10.– bis 40.–
	<i>dd</i> Überhang vorne und/oder hinten.....	10.– bis 40.–
	<i>ee</i> pro zusätzliche Strecke oder Fahrt.....	10.– bis 40.–
	<i>ff</i> pro weiteren Gültigkeitsmonat.....	20.– bis 100.–
	<i>e</i> .Dauerbewilligungen für Motorschlitten, Pistenfahrzeuge, landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge, Schaustellerfahrzeuge	60.– bis 300.–
	<i>f</i> Sonderverarbeitung zu spät eingereichter Gesuche	40.– bis 100.–
3.3.3	Sonntags- und Nachtfahrbewilligungen	
	<i>a</i> Bewilligungen mit Gültigkeit bis einen Monat sowie Bewilligungen für Fahrten im Interesse der Öffentlichkeit	50.– bis 250.–

		CHF
	<i>b</i> Bewilligungen mit mehrmonatiger Gültigkeit	100.– bis 500.–
3.3.4	Verwendung von Fahrzeugen ohne Kontrollschilder und ohne Fahrzeugausweis im werkiternen Verkehr auf öffentlichen Strassen	
	<i>a</i> Bewilligung für höchstens ein Jahr	80.– bis 400.–
	<i>b</i> Bewilligungen mit mehrjähriger Gültigkeit	200.– bis 1000.–
3.3.5	Andere, nicht ausdrücklich erwähnte Sonderbewilligungen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht	
	<i>a</i> mit geringem Aufwand	50.– bis 250.–
	<i>b</i> mit mittlerem Aufwand	200.– bis 1000.–
	<i>c</i> mit grossem Aufwand	500.– bis 2000.–
3.3.6	Verwendung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen für Altstoff- und Altpapiersammlungen der Schulen	gebührenfrei
3.3.7	Versuchsfahrten	200.– bis 1000.–
3.4	Kontrollschilder und Kennzeichen	
3.4.1	Abgabe oder Ersatz von Kontrollschildern für ein Motorfahrzeug, Schiff, Motorfahrrad oder einen Anhänger	
	<i>a</i> Einzelschild	10.– bis 50.–
	<i>b</i> Schilderpaar	20.– bis 100.–
3.4.2	Ausgabe vorübergehend hinterlegter Kontrollschilder für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger	20.– bis 60.–
3.4.3	Verlängerung der Hinterlegungsdauer von Kontrollschildern für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger um ein Jahr	20.– bis 60.–
3.4.4	Gebühr für die Einräumung eines besonderen Vorteils bei der Übertragung von einem oder mehreren Kontrollschildern unter Motorfahrzeug- oder Schiffshaltern	
	<i>a</i> bei gleich bleibender Kombination Fahrzeug/Kontrollschildnummer oder Schiff/Kontrollschild	100.– bis 300.–
	<i>b</i> in allen übrigen Fällen	100.– bis 400.–
	(Die Gebühr wird nicht erhoben für Geschäfte im Zusammenhang mit der Übernahme von landwirtschaftlichen Fahrzeugen infolge Kauf oder Pacht eines Gutsbetriebes sowie bei der Übertragung von Kontrollschildern infolge Erbgangs bei	

	gleich-bleibender Kombination Fahrzeug/Kontroll-schildnummer.)	
3.4.5	Gebühr für die Einräumung eines besonderen Vorteils bei der Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildnummer/eines bestimmten Kennzeichens	CHF
	<i>a</i> Grundtarif bei Motorwagen	
	<i>aa</i> Kontrollschild mit 4-stelliger Zahlenkombination	1000.– bis 5000.–
	<i>bb</i> Kontrollschild mit 5-stelliger Zahlenkombination	300.– bis 1500.–
	<i>cc</i> Kontrollschild mit 6-stelliger Zahlenkombination	100.– bis 500.–
	<i>b</i> Grundtarif bei Motorrädern	
	<i>aa</i> Kontrollschild mit 1-stelliger Zahlenkombination	1000.– bis 5000.–
	<i>bb</i> Kontrollschild mit 2-stelliger Zahlenkombination	800.– bis 4000.–
	<i>cc</i> Kontrollschild mit 3-stelliger Zahlenkombination	400.– bis 2000.–
	<i>dd</i> Kontrollschild mit 4-stelliger Zahlenkombination	200.– bis 1000.–
	<i>ee</i> Kontrollschild mit 5-stelliger Zahlenkombination	100.– bis 500.–
	<i>c</i> Grundtarif bei allen übrigen Fahrzeugarten	100.– bis 500.–
	<i>d</i> Zuschlag zum Grundtarif bei besonderen Zahlenkombinationen	200.– bis 1000.–
3.4.6	Bewilligung zur Überlassung von Händler-schildern an Kaufinteressenten für 30 Tage..	50.– bis 250.–
3.5	Schriftliche Aufforderung an Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer zum Nachweis ausreichender Weiterbildung	100.– bis 400.–
3.6	Bewilligung von technischen Änderungen an Fahrzeugen und Schiffen	30.– bis 150.–
3.7	Ausstellen von Duplikaten für Bewilligungen oder Ausweise	30.– bis 100.–
3.8	Nachträgliches Ändern von Adressdaten und Personalien in bestehenden Bewilligungen oder Ausweisen oder in den elektronischen Datenbanken	gebührenfrei
	(Ausser bei gleichzeitigem Umtausch in einen Führerausweis im Kreditkartenformat)	

4.	Administrativmassnahmen	
4.1	Massnahmen gegenüber Führerinnen und Führern von Fahrzeugen und Schiffen	CHF
4.1.1	Verweigerung	
	a der Erteilung eines Lernfahrausweises ...	100.– bis 500.–
	b der Zulassung zur Führerprüfung	100.– bis 500.–
	c der prüfungsfreien Erteilung eines schweizerischen Führerausweises im Austausch gegen einen ausländischen Führerschein	100.– bis 500.–
4.1.2	Verwarnungen gemäss SVG, VZV oder BSG	80.– bis 400.–
4.1.3	Entzug oder Aberkennung des Lernfahr-, Motorfahrzeugführer- oder Schiffsführerausweises, ausser bei vorsorglichen Entzügen oder Aberkennungen wegen körperlicher oder geistiger Krankheit	150.– bis 750.–
4.1.4	Fahrverbot für Fahrzeuge, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, und für Fuhrleute, ausser bei vorsorglichen Fahrverboten wegen körperlicher oder geistiger Krankheit	60.– bis 300.–
4.1.5	Verkehrsunterricht	
	a Anordnung nach Artikel 40 VZV oder Weiterbildungskurs für Fahrzeugführerinnen und -führer.....	100.– bis 400.–
	b Ausbleibegebühr	100.– bis 400.–
4.1.6	Behandlung eines Gesuchs um Rückgabe eines entzogenen Lernfahr- oder Führerausweises oder um Aufhebung eines Fahrverbotes oder einer Verweigerungsverfügung	80.– bis 400.–
4.1.7	Alle übrigen, in Ziffer 4.1 nicht ausdrücklich erwähnten Verfügungen und Massnahmen nach SVG, VZV oder BSG.....	100.– bis 500.–
4.2	Massnahmen gegenüber Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern	
4.2.1	Verwarnung gemäss Artikel 61 Absatz 3 VZV.....	100.– bis 500.–
4.2.2	Entzug der Fahrlehrerzulassung.....	200.– bis 1000.–
4.2.3	Anordnung einer Kontrollprüfung oder neuen Fahrlehrerprüfung	150.– bis 750.–
4.3	Wiedererwägungsgesuche und Vollzug	
4.3.1	Behandlung eines Wiedererwägungsgesuches im Administrativverfahren	100.– bis 500.–

4.3.2	Entscheide betreffend den Vollzug einer administrativen Massnahme	CHF 80.– bis 400.–
4.4	Massnahmen gegenüber Halterinnen und Haltern von Fahrzeugen und Schiffen bzw. Inhaberinnen und Inhabern von Kontrollschildern, Kennzeichen und Ausweisen	
4.4.1	Entzug von Fahrzeug- oder Schiffsausweisen und/oder der Kontrollschilder bzw. Kennzeichen	50.– bis 250.–
4.4.2	Auftrag an die Polizei oder andere Amtsstellen zum Einzug von Führer- oder Fahrzeugausweisen, Kontrollschildern, Schiffskennzeichen und/oder Auftrag für Zustellung und Aushändigung nicht abgeholter, empfangsbedürftiger Postsendungen	100.– bis 500.–
4.4.3	Andere Massnahmen/Verfügungen gegenüber Halterinnen und Haltern von Fahrzeugen und Schiffen bzw. Inhaberinnen und Inhabern von Kontrollschildern, Kennzeichen und Ausweisen	50.– bis 250.–
4.4.4	Ausschluss vom Bezug von Tagesausweisen.....	50.– bis 250.–
5.	Verschiedenes	
5.1	Informatikleistungen	
	a Personal	nach vertraglicher Vereinbarung
	b Material	nach Aufwand
	c Aufwand für Programmentwicklung und Produktionskosten bei einmaliger oder wiederkehrender Leistung	nach vertraglicher Vereinbarung
5.2	Auskünfte	
5.2.1	Halterauskünfte über elektronische Medien	2.– bis 10.– je Auskunft
5.2.2	Auskünfte über Telebusiness-Nummern	1.– bis 5.– je Auskunft
5.3	Veranlagungsaufwand	
	a Halbjährliche Steuerveranlagung je Halbjahr und je Kontrollschild	10.– bis 50.–
	b Behandlung von Teilzahlungs- und Stundungsgesuchen bei Fahrzeughaltern mit grossem Fahrzeugbestand	100.– bis 500.–

		CHF
5.4	Verkauf von Drucksachen und Material	nach vertraglicher Vereinbarung
5.5	Expressporti, Nachnahmegebühren, Frachtkosten	nach effektivem Aufwand
5.6	Reisekosten (Führer-, Fahrzeugprüfungen, Inspektionen und Instruktionen ausserhalb der Verkehrsprüfzentren, Schiffs- und Schiffsführerprüfungen je nach Prüfungs- ort, Augenscheine, Ortsbesichtigungen usw.)	
	a Fahrt zu einem Kunden oder einer Kundin (inkl. Rückfahrt)	2.– bis 5.– pro km
	b Fahrt zu mehreren Kundinnen oder Kunden	25.– bis 125.– je Kundin oder Kunde entsprechend Fahrdistanz
5.7	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannte Verfügungen, Bestätigungen, Bescheinigungen, Nachschlagungen und Verrichtungen.....	20.– bis 100.–
5.8	Waagebenützung	Tarif gemäss dem Höchst- ansatz der je- weils geltenden örtlichen Waagtarife der Gemeinden oder des KIGA

6. **Gebührenerlass**

- 6.1 Die Gebühren dieses Anhangs können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Amtshandlung für eine Organisation mit dauerndem oder vorübergehendem gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck erfolgt.

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Bern, 22. Januar 2003

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

4.
September
2002

**Grossratsbeschluss
betreffend den Beitritt zur Interkantonalen
Vereinbarung betreffend die gemeinsame
Durchführung von Lotterien**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Der Kanton Bern tritt der im Anhang wiedergegebenen Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 bei.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung zuzustimmen.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Interkantonale Vereinbarung zu kündigen.
4. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
5. Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 4. September 2002

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Widmer*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 12. Februar 2003

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist. Das Grossratsbeschluss ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 101.1

Anhang

Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien

Vom 26. Mai 1937 / 18. Januar 1944 / 4. September 1976 / 3. Februar 1984

Art. 1 Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone (im folgenden als «Kantone» bezeichnet) gründen unter der Bezeichnung «Interkantonale Landeslotterie» eine Genossenschaft zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung von Lotterien.

Massgebend für die Gründung sind die in der Konferenz vom 26. Mai 1937 in Aarau bereinigten Statuten der Genossenschaft.

Der Genossenschaft können zu den gleichen statutarischen Bedingungen auch andere Kantone beitreten, die sich den Bestimmungen dieser Vereinbarung unterziehen.

Art. 2 Die Kantone verpflichten sich, der Interkantonalen Landeslotterie für die von ihr auszugebenden Lotterien auf Gesuch zu erteilen:

- a* die Bewilligung zur Ausgabe und Durchführung im Sinne von Art. 5–13 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923, und
- b* die Bewilligung zur Durchführung im Sinne von Art. 14 des Bundesgesetzes mit Einschluss der Errichtung von Agenturen und Verkaufsstellen, des Verkaufs (jedoch unter Ausschluss des hausiermässigen Vertriebes), des Versandes und der Veröffentlichung von Inseraten in Zeitungen und Zeitschriften.

Art. 3 Die Kantone verpflichten sich, für ihr Kantonsgebiet Bewilligungen im Sinne von Art. 2 lit. *a* und *b* nur für die von der Interkantonalen Landeslotterie ausgegebenen Lotterien zu erteilen. Vorbehalten bleiben die Art. 8 und 10.

Art. 4 Der Lotterieplan der von der Interkantonalen Landeslotterie ausgegebenen Lotterien hat folgende Grundsätze zu beachten:

- a* Mindestens ein Zehntel der Lose müssen Treffen sein.
- b* Der Gesamtbetrag der Gewinne muss mindestens 50% der Plansumme ausmachen.

Art. 5 Der Reinertrag der Lotterie ist im Verhältnis der Wohnbevölkerung unter die Kantone zu verteilen; massgebend ist die durch die letzte eidgenössische Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.

Art. 6 Für die Ausgabe- und Durchführungsbewilligung im Sinne von Art. 2 lit. a, die Überwachung der Durchführung, des Losverkaufes, der Ziehung und die Prüfung der Abrechnung sowie für die Durchführungsbewilligungen im Sinne von Art. 2 lit. b wird vom Ausgabekanton eine Gebühr in der Höhe von 1% der Plansumme erhoben, die im gleichen Verhältnis wie der Reinertrag unter die Kantone verteilt wird.

Für die Beiziehung von Urkundspersonen und Polizei zur Ziehung hat das Lotterieuunternehmen selbst aufzukommen; dafür erhobene Gebühren fallen dem Gemeinwesen (Kanton oder Gemeinde) zu, welches das betreffende Personal stellt.

Art. 7 Die Kantone verpflichten sich, ihren Anteil am Reingewinn der Lotterien ausschliesslich gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes zuzuwenden; die Verwendung für sportliche Zwecke gilt als gemeinnützig. Mittel aus der Pferdewette dürfen nur für sportliche Zwecke verwendet werden.

Der Entscheid darüber, welchem Zweck der Anteil des Kantons zugewendet werden soll, steht der zuständigen Behörde des betreffenden Kantons zu. Der Anteil darf aber auf keinen Fall zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen verwendet werden.

Art. 8 Diese Vereinbarung bezieht sich nur auf Grosslotterien, d. h. auf Lotterieveranstaltungen mit einer Plansumme von mehr als Fr. 1.50 pro Kopf der Bevölkerung des Ausgabekantons.

Die Kantone sind befugt, für nicht unter die Grosslotterien fallende Lotterieveranstaltungen Bewilligungen zur Ausgabe und Durchführung im Sinne von Art. 5–13 des Bundesgesetzes zu erteilen, jedoch mit der Einschränkung, dass

- a die Durchführung dieser Lotterien auf den Ausgabekanton beschränkt ist,
- b dafür nur in Tageszeitungen, nicht dagegen in Zeitschriften und illustrierten Zeitungen allgemein schweizerischen Charakters Propaganda gemacht werden darf und
- c die von einem Kanton im Laufe eines Jahres ausgegebenen Kleinlotterien Fr. 1.50 pro Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen dürfen.

Art. 9 Für Lotterieveranstaltungen der welschen Schweiz kann die Propaganda in Französisch oder Italienisch redigierten, im Gebiet eines Vertragskantons verlegten oder gedruckten Zeitschriften gestattet werden.

Veranstaltungen, die über die Aufnahmefähigkeit des Gebietes hinausgehen, für welches der Losvertrieb bewilligt wurde, sind jedoch von der Bewilligung auszuschliessen.

Art. 10 Die Kantone behalten sich vor, in einzelnen Fällen zu Gunsten von Unternehmungen von gesamtschweizerischer Bedeutung von den Grundsätzen dieser Vereinbarung abzuweichen. Es ist dazu die Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller beteiligten Kantone erforderlich, die zugleich auch drei Viertel der Bevölkerung der angeschlossenen Kantone umfassen.

Die Interkantonale Landeslotterie ist berechtigt, aus nicht eingelösten Treffern einen Fonds bis zu Fr. 100 000.– zu äufnen. Dieser Fonds ist für die Unterstützung gemeinnütziger Aktionen interkantonalen Charakters zu verwenden.

Für Lotterien, die vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung bewilligt worden sind, können unter Bedingungen, die von der Konferenz der Gründerkantone festgesetzt werden, Bewilligungen zur Publikation in Zeitungen und Zeitschriften des Verbandsgebietes erteilt werden.

Art. 11 Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn von den 8 Kantonen, die bei den Vorverhandlungen vertreten waren, mindestens 4, darunter die Kantone Aargau, Basel-Stadt und Zürich, sie unterzeichnet haben.

Nach erfolgter Unterzeichnung sind alle andern Kantone zum Beitritt einzuladen.

Art. 12 Jeder Kanton kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweilen auf den Ziehungstag einer ausgegebenen Lotterie von der Vereinbarung zurücktreten.

(Neudruck vom Juni 1977. In diesem Zeitpunkt waren der Vereinbarung beigetreten die Kantone Aargau, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Basel-Land, Basel-Stadt, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Uri, Zug und Zürich.)